



DSTG* Deutsche Steuer-Gewerkschaft*Friedrichstr. 169/170*10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Die Vorsitzende
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20 62 56 600
Telefax: 030 / 20 62 56 601

www.dstg.de
E-Mail: dstg-bund@t-online.de

Per email: finanzausschuss@bundestag.de

8. Oktober 2015

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkung-
steuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - BT-
Drucksache 18/5923 -
Ihr Schreiben vom 2. Oktober 2015 (elektronische eingegangen am 5. Oktober)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) nehme ich zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Vorab

Der Gesetzentwurf geht in Abschnitt D des Vorspanns von Steuermehreinnahmen i. H. von 10 Mio. Euro in 2016 bis hin zu 200 Mio. Euro in 2020 aus.

Unterstellt man, dass es sich nicht um eine politische Schätzung sondern um eine empirische Schätzung aufgrund von dem BMF vorliegenden Daten handelt, erscheinen die genannten Mehreinnahmen als sehr gering. Immerhin wird das bestehende Recht an mehreren wesentlichen Stellen geändert, so dass es nach der Stoßrichtung des BVerfG-Urteils zu deutlich höheren Mehrsteuern kommen müsste.

Die aus Sicht der DSTG potentiell ertragserhöhenden Faktoren sind:

- a) Durch die Einführung einer Verschonungsbedarfsprüfung müsste es theoretisch Fälle geben, die nicht zu einer Verschonung führen, weil eine Bedürftigkeit nicht gegeben ist.
- b) Das verschonungswürdige Vermögen wird durch eine neue Abgrenzungsdefinition gegenüber dem reinen Verwaltungsvermögen geringer.
- c) Regelungen zur Vermeidung von Gestaltungsmöglichkeiten sollen missbräuchliche Gestaltungen verhindern.
- d) Absenkung der Beschäftigtengrenze von bisher 20 Arbeitnehmern auf 3 Arbeitnehmer in Fällen ohne besondere Verschonungsprüfung.

Daher muss der Eindruck entstehen, dass es sich bei den Änderungsvorschlägen an zentralen Stellen um „kosmetische“ Änderungen handelt. Anders ist der geringe Mehrsteuerbetrag nicht zu erklären. Die geringen Mehrsteuern kontrastieren auch mit der lauten Kritik aus der Wirtschaft und deren Verbände. Zudem hat ein Politiker aus der Regierungspartei CDU/CSU von einer „Kernschmelze der Wirtschaft“ gesprochen. Dieses passt dann nicht zueinander.

Unseres Erachtens können sich sogar partielle Mindereinnahmen ergeben. Dies dadurch, dass der Regierungsentwurf die Voraussetzungen für eine Vollverschonung (100 Prozent!) deutlich gelockert hat, indem die Quote von 10 Prozent Verwaltungsvermögen in § 13 a Abs. 8 Nr. des derzeit noch geltenden Erbschaftsteuergesetzes fallen gelassen wurde. Rückmeldungen aus der Verwaltungspraxis lassen den Schluss zu, dass in diesen Fällen bisher wegen der höheren Hürde nicht die Vollverschonung sondern nur die Teilverschonung gewählt worden war. Ob dies von der Bundesregierung hinreichend gewürdigt wurde, ist nicht bekanntlich. Die Länder beharren daher zu Recht auf einem Festhalten an der 10-Prozent-Quote beim Verwaltungsvermögen.

Angesichts mehrerer Urteile des Bundesverfassungsgerichtes in der Vergangenheit, die jeweils zu Erklärungen der Verfassungswidrigkeit führten, muss aus Gründen des Respekts vor dem Rechtsstaat und des Grundgesetzes endlich eine verfassungsfeste Lösung gefunden werden. Regelungen, die zwar verschärfend aussehen, es aber in Wahrheit aber nicht sind, wären kontraproduktiv und würden das Vertrauen der Steuerzahler und der Rechtsanwender in den Finanzämtern zerstören. Es gilt daher zu vermeiden, dass das Bundesverfassungsgericht in Kürze erneut eine Verfassungswidrigkeit feststellt. Die DSTG betont dies auch deshalb so ausdrücklich, weil es gegenüber Gesetzentwurf deutlich darüber hinaus gehende Vorstellungen und Forderungen gibt. Aus unserer Sicht schießen weitergehende Forderungen eindeutig über das Ziel hinaus und führen erneut zu einer verfassungswidrigen Überprivilegierung im Vergleich zu nicht verschontem Vermögen.

Auch wenn es derzeit hierfür keine parlamentarische Mehrheit gibt: Aus unserer Sicht wäre der Weg „geringerer Steuersatz bei verschonungsfreier Bemessungsgrundlage“ sicherlich der bessere Weg, um der Erbschaftsteuer ein höheres Maß an Akzeptanz und Steuergerechtigkeit zuzuschreiben. Mit dem Gesetzentwurf ist bei der Erbschaftsteuer nach wie vor ein Spannungsverhältnis dergestalt gegeben, dass manche einen hohen Steuersatz bezahlen, während andere ohne Belastung davon kommen. Wir befürchten daher, dass dieses Spannungsverhältnis sehr rasch wieder zu einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung führen wird.

2. Zu Nr. 2 (§ 13 a Abs. 3 n. F.)

Die Lohnsummenregelung als Grundlage für einen Verschonungsabschlag wird aufgrund der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts auf eine Beschäftigtenzahl von 4 bis 20 ausgedehnt. Dies wird sicher zu deutlich mehr Prüfungsfällen und damit zu mehr Arbeit in den Finanzämtern führen, während es andererseits vermutlich nicht zu deutlichen Mehrsteuern kommen wird.

Nach der DSTG bekannt gewordenen Zahlen unterlagen bislang nur etwa 5 Prozent der verschonungsfähigen Betriebe dem „Lohnsummentest“. Nun sollen es „gut 50 Prozent“ sein, wie sich aus der Begründung des Regierungsentwurfes ergibt (a. a. O., Seite 21). Die Anzahl der Unternehmenserwerbe pro Jahr dürfte in einer fünfstelligen Größenordnung liegen. Der Regierungsentwurf spricht von etwa 27.000 Unternehmensübergängen (a. a. O., Seite 19). Daher erscheint die in der Stellungnahme des Normenkontrollrates angesetzte Fallzahl von 435 bei weitem zu gering. Wir gehen daher von einem deutlich höheren Administrationsaufwand für die Finanzverwaltung aus. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft fordert daher die politisch Verantwortlichen auf, dies bei der Personalbemessung in den Erbschaftsteuerstellen zu berücksichtigen. Die vom Verfassungsgericht vorgegebene höhere Prüfungsdichte kann nicht ohne Personalausgleich auf dem Rücken der Beschäftigten in den Finanzämtern umgesetzt werden.

Bei einer Arbeitnehmerzahl von vier bis zehn wird eine spezielle Lohnsummenregelung eingeführt. Statt einer Mindestlohnsumme von 400 Prozent (gerechnet auf eine Behaltefrist von fünf Jahren) soll nur eine Mindestlohnsumme von 250 Prozent (bei einer 5-jährigen Behaltefrist) ausreichend sein. Im Bereich von mehr als 10 bis zu 15 Beschäftigten ist eine Mindestlohnsumme von 300 Prozent vorgesehen. Wir halten dies für eine Überprivilegierung. Ein davon betroffenes Unternehmen könnte in einem Zeitraum von fünf Jahren nach dem Erbfall seine Beschäftigten um bis zu 50 Prozent bzw. bis zu 40 Prozent abbauen und würde dabei noch immer wegen einer „Beschäftigungssicherungsfunktion“ belohnt. Wir halten das nicht für

sachgerecht. Die DSTG spricht sich dafür aus, eine einheitliche Mindestlohnsumme von 400 Prozent zu belassen. Unterschiedliche Mindestlohnsummen würden sicherlich am oberen Grenzbereich (16 und mehr) als Ungerechtigkeit empfunden werden. Zudem könnten sich bei einer Diversifizierung der Lohnsummengrenze Räume für Gestaltungen entwickeln. Ein werthaltiges Unternehmen, das ein relevantes erbschaftsteuerrelevantes Betriebsvermögen abbildet, dürfte eigentlich keinen vernünftigen Grund haben, die Belegschaft um bis zu 50 Prozent abzubauen. Die Regelung weist daher subventionierende Züge auf. Die Differenzierung wirkt zudem normkomplizierend, weil mit unterschiedlichen Lohnsummen operiert wird. Die allgemeine Mindestlohnsumme deckt einen Beschäftigungsabbau von rund 20 Prozent ab und ist daher aus unserer Sicht völlig ausreichend.

3. Zu Nr. 3 (§ 13 a Abs. 9 n. F.)

Die in § 13 a Abs. 9 normierte Prüfschwelle in Höhe von 20 Millionen Euro pro Erwerb entspricht unserer Ansicht nach noch der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, bei größeren Erwerben im unternehmerischen Bereich differenziert vorzugehen. Wir halten auch die vorgesehene Zusammenrechnung von Erwerben innerhalb von 10 Jahren für richtig, da damit Gestaltungen durch gestaffelte Übertragungen entgegen gewirkt werden kann.

Die vorgesehene Prüfschwelle ist unserer Ansicht nach auch keineswegs zu niedrig angesetzt, da nach den Feststellungen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2012 und 2013 lediglich rund 1,5 bis 1,7 Prozent der Erwerbe **oberhalb** dieser Grenze liegen. Vor dem Hintergrund der Festlegungen des Verfassungsgerichts müsste der Schwellenwert eher noch abgesenkt werden. Die Kritik an dem Schwellenwert von 20 Mio. Euro ist daher sachlich nicht nachvollziehbar und erscheint ausschließlich interessengeleitet. Nicht umsonst erwartet das BMF weniger als 200 Fälle pro Jahr (vgl. Abschnitt E.3 des Referenten-Entwurfes „Erfüllungsaufwand der Verwaltung“).

Nicht von der Hand zu weisen ist, dass es in den Fällen des § 13 a Abs. 9 Satz 3 (Verfügungsbeschränkungen etc.) zu einer differenzierten Bewertung kommen sollte. Ein Anteil an einem solchen Unternehmen, auf dem solche Beschränkungen lasten, ist nicht so viel wert, als wenn ein solcher Anteil frei veräußerlich wäre. Wir halten dies jedoch für eine Frage der Bewertung des Unternehmens bzw. des übergegangenen Unternehmensanteils. Es handelt sich daher nicht um eine Frage, die auf der Verschonungsebene zu klären ist.

Es ist daher aus unserer Sicht überflüssig, einen zweiten Schwellenwert einzuführen, der das Recht zusätzlich kompliziert. Es erscheint auch zweifelhaft, ob der pauschal um 100 Prozent erhöhte Schwellenwert mit den

Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in Einklang zu bringen ist. Aus den bereits genannten Prüffällen in der Größenordnung von 1,5 bis 1,7 Prozent werden daher noch weniger. Es drängt sich der Verdacht auf, dass zwar formale Hürden eingezogen werden, um dem Urteil vom 17. Dezember scheinbar gerecht zu werden, in Wahrheit soll jedoch in zahlreichen weiteren Fällen alles beim Alten bleiben. Die Festlegung des Gerichts, in großen Fällen differenzierter vorzugehen, um eine Überprivilegierung zu vermeiden, gerät unserer Ansicht nach in große Gefahr, ins Leere zu laufen.

Wir wiederholen daher: aus unserer Sicht handelt es sich um ein Problem der Ermittlung des gemeinen Wertes, wobei wir einräumen, dass auch hier eine Vielzahl von Rechtsfragen auftreten würden. Die pauschale Annahme, dass ein solch gebundener Anteil nur die Hälfte wert ist, ist aber nicht nachvollziehbar und erscheint eher als eine beschwichtigende Reaktion auf die Kritik der Wirtschaft am BMF-Modell.

Unseres Erachtens wird dieser Befund durch vergleichende Feststellungen aus den USA gestützt, nach denen Verfügungsbeschränkungen zu Werteinbußen von 0 bis 30 Prozent führen. Man kann dies sicherlich nicht empirisch verifizieren. Aber es handelt sich um ein Indiz dafür, dass die Verdoppelung (!) der Größenschwelle auf 52 Mio. Euro zu großzügig bemessen ist. Wir weisen auch darauf hin, dass das Thema „Verfügungsbeschränkungen“ auch durch das BVerfG gewürdigt wurde, jedoch nicht zu einer konkreten Vorgabe an den Gesetzgeber führte, sondern hingenommen wurde.

Die in Satz 4 normierte Dauer der Beschränkungen (10 Jahre vorher/30 Jahre hinterher) erscheint demgegenüber als sehr umfangreich. Zwar ist sehr nachvollziehbar, dass einem Gestaltungspotential der Boden entzogen werden soll. Andererseits ist uns nicht klar, wie ein solcher Zeitraum überwacht und administriert werden soll, insbesondere der in der Zukunft liegende Zeitanteil von 30 Jahren. Durch die in Satz 5 Nr. 2 eingeführte Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist ist der Fall ja nicht endgültig erledigt, sondern steht de facto unter einem Vorbehalt. Es sollte daher nochmals überprüft werden, den 30-Jahreswert abzusenken.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft geht davon aus, dass die Prüfung dieser Satzungs- und Vertragsanforderungen sowohl für den Steuerpflichtigen (und seinen Berater) wie vor allem aber auch für die Finanzverwaltung zu vermehrtem Prüfungsaufwand, zu Rechtsunsicherheit (Neuland!) und damit zu Streitpotential führen wird. Dies gilt sowohl für die erstmalige Veranlagung zur Erbschaftsteuer wie auch für den nachfolgenden Überwachungszeitraum. Dieser Mehraufwand führt zu einem höheren Bedarf an Veranlagungspersonal, so dass wir als Fachgewerkschaft dringend anmahnen, dies dann in Personalbedarfsberechnungen einfließen zu lassen.

4. Zu Nr. 3 (§ 13 a Abs. 3 n. F.)

Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgegeben, Gestaltungen zur Umgehung der Lohnsummengarantie auszuschließen (vgl. Rz. 256 ff des Urteils vom 17. Dezember 2014). Dies wird zwar in § 13 a Abs. 3 Satz 13 versucht. Jedoch dürfte die Rechtsfolge der dort angeordneten Zusammenrechnung kaum gerichtsfest zu bestimmen sein. Es ist nicht nachvollziehbar, warum man diesbezüglich den präziseren Vorschlag des Bundesrates seitens der Bundesregierung nicht verfolgen möchte, zumal sich die Parameter des Länderantrages bereits im geltenden Recht finden (Hinweis auf § 13 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a ErbStG).

5. Zu Nr. 4 (§ 13 b n. F.)

Wesentlich erscheinen uns hier die Absätze 3 und 6. Ob der Verzicht auf eine gegenständliche Definition des Verwaltungsvermögenskatalogs und die Einführung eines unbestimmten Rechtsbegriffes („Hauptzweck“) die in der Begründung genannte „präzise Abgrenzung“ fördert, wird sich erst in der Rechtspraxis zeigen. Zwar ist der unbestimmte Rechtsbegriff insgesamt „offener“ und kann ein Mittel sein, um nicht definierte bzw. künftige Formen des Verwaltungsvermögens durch Subsumtion in den Griff zu bekommen. Andererseits ist eine solche Formulierung auch anfällig für Rechtsstreitigkeiten, die das Besteuerungsverfahren behindern und in die Länge ziehen. Gerade weil der „Hauptzweck“ tätigkeitsbezogen zu ermitteln ist, ergibt sich Raum für individuelle Sachverhaltsvorträge des Steuerpflichtigen, die von einer Finanzbehörde kaum verifiziert werden können. Auch der als Indiz genannte Anteil von mehr als 50 Prozent der Nutzung dürfte kaum verlässlich überprüft werden können.

Die in Absatz 6 normierte Bagatellklausel (10 Prozent) geht für uns in Ordnung. Ebenso die Regelung für junges nicht begünstigtes Vermögen.

Auch wenn wir die beabsichtigte Intention nachvollziehen können, derzeit noch unbekannte Fallgestaltungen mittels der „Hauptzweck-Formel“ erfassen zu wollen, sind wir doch sehr skeptisch, was die konkrete Umsetzung in der Verwaltungspraxis anlangt. Eine positive Definition, was schädliches Verwaltungsvermögen ist, empfänden wir als wesentlich hilfreicher als eine unbestimmte Formel, die mit Sicherheit zu Abgrenzungsschwierigkeiten, umfangreichen Verwaltungsvorschriften oder nachlaufend zu Finanzgerichtsverfahren führen wird. Die Formel genügt möglicherweise auch nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot für Eingriffsgesetze. Zudem dürfte die Überprüfung der Erbschaftsteuererklärung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, da ja der Erbschaftsteuerpflichtige zunächst

von sich einen Wust an Angaben und Begründungen machen müsste, um sich nicht etwa noch einem strafrechtlichen Vorwurf durch Weglassen auszusetzen.

Wir schlagen daher vor, die „Hauptzweckformel“ nicht gänzlich zu eliminieren, aber jedenfalls einen Kanon an schädlichem Verwaltungsvermögen positiv zu definieren. Die Aufzählung sollte durch die Verwendung von „insbesondere“ jedoch keinen abschließenden Charakter haben.

Ausweislich der Begründung soll der Gesetzentwurf auch Gestaltungsmöglichkeiten beseitigen. Die Beseitigung von steuervermeidenden Gestaltungen ist eine klare Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts und steht nicht im Belieben. Wir sind allerdings der Meinung, dass dies noch nicht überzeugend gelungen ist.

- a) Die vorgesehene Konzernregelung (§ 13 b Abs. 7 n. F.) ist zwar im Kern zutreffend und notwendig. Sie müsste aber um Regelungen ergänzt werden, die die Verrechnung von nicht begünstigtem Verwaltungsvermögen mit Schulden verhindern, sofern solche Schulden gar keine wirtschaftliche Belastung darstellen. Dies betrifft typischerweise Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen verbundenen Unternehmen. Darüber hinaus betrifft es auch wirtschaftlich wertlose Gesellschaften, die bilanziell überschuldet sind, aber nicht verpflichtet sind, einen Insolvenzantrag zu stellen (Fälle der Rangrücktrittsvereinbarung). Solche Gesellschaften sind „am Markt“ käuflich und in das Unternehmen integrierbar. Im Ertragssteuerbereich sind diese Fälle Gegenstand des § 8 c KStG. Die Konzernklausel sollte daher mit weiteren Sicherungen versehen werden. Hierzu hat auch der Bundesrat Vorschläge gemacht (Nr. 5 der Drucksache 353/15 > § 13b Abs. 5 Sätze 3 und 5).
- b) Auch außerhalb von Konzernen kann nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen nach dem Regierungsentwurf durch Schuldenverrechnung neutralisiert werden. Dies betrifft „junges“ Verwaltungsvermögen bzw. die künstliche Produktion von Schuldenverrechnungspotential. Der Gesetzesentwurf enthält dazu nur eine partielle Regelung in § 13 b Abs. 4. Der Vorschlag des Bundesrates erscheint hier zielführender zu sein (vgl. dort § 13 b Abs. 4 Sätze 1 und 2).
- c) Die erst durch § 13 b Abs. 4 a a. F. abgeschaffte „Cash-GmbH“ erwacht möglicherweise wieder zum Leben. Hierzu wird auf den Aufsatz von *Kischisch/Maiterth*, „Die Wiedergeburt der Cash-GmbH – Wie der Gesetzgeber erneut am Erbschaftsteuerrecht zu scheitern droht“ (DStR 2015, S. 2111 ff.) verwiesen. Auch hierzu hält der Beschluss des Bundesrates im dort aufgeführten § 13 b Abs. 2 Nr. 5 i. V. mit Abs. 4 entsprechende Sicherungen. Auf die Rz 277, 280, 2822 des BVerfG-Urteils vom 17. Dezember 2014 sei ausdrücklich hingewiesen.

6. Zu Nr. 5 (§ 13 c n. F.)

Es erscheint uns ernstlich zweifelhaft, ob der geplante Verschonungsabschlag bei Großerwerben noch von der Jurisdiktion des Bundesverfassungsgerichts gedeckt ist. Die Vorschrift zielt auf die Begünstigung von Großerwerben ab, bei denen das Gericht ausdrücklich eine Bedarfsprüfung für die Verschonung gefordert hat. § 13 c versucht diese – nun in § 28 a geregelte Bedarfsprüfung – zu umgehen. § 13 c perpetuiert – wenngleich in abschmelzender Weise – die seitherige Verschonung. Unseres Erachtens liegt hierin ein Verstoß gegen die Vorgaben des Verfassungsgerichtes. Daher ist unseres Erachtens auch kein Wahlrecht zwischen § 28 a n. F. und dem geplanten § 13 c möglich. Unseres Erachtens ist in Großerwerbsfällen zwingend eine Bedarfsprüfung vorzunehmen. Unseres Erachtens wird hier in unzulässiger Weise die Prüfschwelle von 20 Mio. Euro nach § 13 a Abs. 9 auf einen Betrag von 110 Mio. Euro ausgedehnt. Wir halten daher das Dreiecksverhältnis „§ 13 a Abs. 9/§ 13 c/§ 28 a“ für wertungswidersprüchlich. Es steht zu befürchten, dass diese Regelung wegen ihrer privilegierenden Form für Großerwerke keinen verfassungsrechtlichen Bestand haben wird.

7. Zu Nr. 6 (§ 28 a n. F.)

Eine individuelle Prüfung einer Verschonungsbedürftigkeit ist nach dem Urteil des BVerfG zwingend geboten. Wir halten grundsätzlich die Regelung in § 28 a n. F. für einen geeigneten Weg. Da es darauf ankommt, ob der Erwerber „persönlich“ ggf. nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Einkommen zu entrichten, ist es notwendig, das „verfügbare Vermögen“ zu ermitteln. Zum verfügbaren Vermögen gehört auch Vermögen, das dem Erwerber schon vorher gehört hatte. Die 50-Prozent-Teilung halten wir für eine vernünftige Lösung, Sie sichert ab, dass der Erwerber nicht maximal sein ganzes vorheriges Vermögen einsetzen muss. Völlig klar ist auch, dass das durch den Tod bzw. die Schenkung miterworbene nicht begünstigungsfähige Vermögen einzusetzen ist. Fast schon privilegierend ist, dass auch dieses Vermögen nur zum Teil eingesetzt werden muss. Durch die Einbeziehung beider Teile kommt es nur unter ungünstigen Voraussetzungen zum 50-prozentigen Einsatz des bereits vorhandenen Vermögens. Die ganze Regelung ist unserer Auffassung nach sehr hart an der Grenze einer Privilegierung.

Man könnte sich durchaus auch vorstellen, dass es in Großfällen zu einer Stundungsregelung (ggf. zinslos) kommt, aber auch die Kreditaufnahme in gewissen Umfang hätte zugemutet werden können. Es sollte nicht übersehen werden, dass Vererben und Verschenken nicht täglich auf der Tagesordnung des Erwerbers stehen, sondern im Regelfall nur von Generation zu Generation eintritt. Der Vorgang ist daher wenig überraschend, so dass auch Rücklagen für den Fall der Erbschaftsteuer durch Konsumverzicht aufgebaut werden

können. Die Erbschaftsteuerpflicht ist kein Naturereignis, sondern ein betriebswirtschaftlich voraussehbarer Vorgang.

Richtig ist unserer Ansicht nach auch, dass weitere Erwerbe nicht begünstigungsfähigen Vermögens in einer 10-Jahres-Betrachtung auch mit einzubeziehen sind (§ 28 a Abs. 4 Nr. 3).

Für verfassungsrechtlich problematisch halten wir allerdings die Regelung in § 28 a Abs. 4 Nr. 1 n. F., wonach zwar die Einhaltung einer Mindestlohnsumme von 700 Prozent gefordert wird (insoweit Gleichklang zu § 13 a Abs. 10 Nr. 3 n. F.), es aber andererseits zu einer Abschmelzregelung in Satz 3 (a. a. O) kommt. Wir können derzeit nicht erkennen, dass es eine solche Abschmelzungsregelung auch für Nicht-Großerwerbe gibt. Daher halten wir dies für eine Überprivilegierung, die nicht in Einklang mit den verfassungsgerichtlichen Vorgaben stehen dürfte. Der legitime Zweck, Arbeitsplätze zu erhalten, wird mit dieser Abschmelzungsregel ganz erheblich aufgeweicht und sichert einen Anteil am Erbschaftsteuererlass ab. Aus unserer Sicht ist Satz 3 daher zu streichen.

8. Steuerliche Bewertung des Betriebsvermögens

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Regierungsentwurf keine Änderung am derzeitigen steuerlichen Bewertungsverfahren für betriebliches Vermögen vorsieht. Die aus der Wirtschaft gegen das Bewertungsverfahren vorgetragene Kritik, der gesetzlich vorgesehene Zuschlag von 4,5 Prozent sei zu niedrig, halten wir für nicht überzeugend sondern für interessengeleitet. Eine Änderung ist durch den Karlsruher Richterspruch nicht geboten. Vorschläge diesbezüglich erscheinen als Hilfskrücke, um unerwünschte Folgen des Karlsruher Urteils auf anderem Wege, also indirekt, abzumildern. Für die Angemessenheit des bisherigen Verfahrens spricht, dass sich nach Erkenntnissen der Verwaltungspraxis bisher rund 95 Prozent der Betroffenen für das „vereinfachte Ertragswertverfahren“ entschieden haben. Zudem gibt es bei der Einkommensteuer dasselbe Verfahren, so dass sich eine isolierte Änderung ohnehin verbietet.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eigenthaler
Bundesvorsitzender